



Aufstellungsverfahren	Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1), 4 (1) BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
<p>Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gem. § 2 (1) BauGB vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 15.12.2022 beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am 19.01.2023 öffentlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Everswinkel, den 02.03.2023 Bürgermeister (Sebastian Seidel)</p>	<p>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 17.08.2021 wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt durch Auslegung der Planunterlagen vom 30.09.2021 bis 30.09.2021.</p> <p>Die Belangen und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.08.2021 gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt.</p> <p>Everswinkel, den 02.03.2023 Bürgermeister (Sebastian Seidel)</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom 27.04.2022 durch den Ausschuss für Planung und Umweltschutz.</p> <p>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 19.05.2022 hat der Planenausschuss mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB vom 30.05.2022 bis 29.06.2022 öffentlich ausgestellt.</p> <p>Everswinkel, den 02.03.2023 Bürgermeister (Sebastian Seidel)</p>
<p>Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB</p> <p>Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom 09.09.2022 durch den Ausschuss für Planung und Umweltschutz.</p> <p>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 23.11.2022 hat der Planenausschuss mit Begründung gemäß § 4a (3) BauGB vom 30.11.2022 bis 14.12.2022 öffentlich ausgestellt.</p> <p>Everswinkel, den 02.03.2023 Bürgermeister (Sebastian Seidel)</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Gemeinde Everswinkel gemäß § 10 (1) BauGB am 28.02.2023 mit seinem planungs- und baurechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.</p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB ist am 28.02.2023 zum Zeitpunkt gemäß § 10 (3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass die Bebauungspläne mit Begründung und gemäß § 10 (4) BauGB mit einer zusammenfassenden Erklärung während der öffentlichen Auslegung in der Verweilung zu jedermann Einsichtnahme bereit gehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>Everswinkel, den 02.03.2023 Bürgermeister (Sebastian Seidel)</p>	<p>Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB ist am 28.02.2023 zum Zeitpunkt gemäß § 10 (3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass die Bebauungspläne mit Begründung und gemäß § 10 (4) BauGB mit einer zusammenfassenden Erklärung während der öffentlichen Auslegung in der Verweilung zu jedermann Einsichtnahme bereit gehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>Everswinkel, den 02.03.2023 Bürgermeister (Sebastian Seidel)</p>

- ### A. Planzeichen und Zeichnerische Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung** (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (Teilflächen nach Nutzungsmaßen gegliedert), siehe technische Festsetzung §_1.1
 - Wo / 6 Wo** Beschränkung der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB, siehe technische Festsetzung §_1.5
 - Maß der baulichen Nutzung** (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II
 - Gründerflächenzahl, z.B. 0,4
 - TH Maximal zulässige Traufhöhe (TH), z.B. 4,8 m, siehe technische Festsetzung §_1.2.1
 - FH Maximal zulässige Firsthöhe (FH), z.B. 11,5 m, siehe technische Festsetzung §_1.2.2
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen** (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB)
 - Offene Bauweise
 - Flächen mit abweichenden Regelungen zur Bauweise, siehe technische Festsetzung §_1.3
 - Flächen für den Gemeinbedarf und Sportanlagen** (gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB)
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - Kinderschule
 - Kindergarten
 - Turnhalle
 - Feuerwehr
 - Fläche für Sportanlagen
 - Zweckbestimmung Sportanlagen
 - Verkehrflächen** (gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)
 - Straßenverkehrsfläche (ohne weitere Kennzeichnung öffentlich)
 - Privatstraße
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)
 - Zweckbestimmung Fuß- und Radweg
 - Zweckbestimmung Verkehrsbenutziger Bereich
 - Flächen für Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen, siehe technische Festsetzung §_1.2
 - Parkplätze
 - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
 - Flächen mit Anlagen zur Ver- und Entsorgung** (gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB)
 - Flächen mit Anlagen zur Ver- und Entsorgung
 - Umspannstelle
 - Abwassertechnische Anlage / Löschwasserzettel
 - 10 KV-Leitung
 - Grünflächen** (gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB)
 - Grünfläche
 - Zweckbestimmung Parkanlage
 - Zweckbestimmung Spielplatz
 - Zweckbestimmung Gewässerandstreifen
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft** (gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB)
 - Gewässer
 - Waldflächen** (gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB)
 - Wald
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - Mit Leitungsrechten zu belasten, siehe technische Festsetzung §_1.11
 - GFL Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten, siehe technische Festsetzung §_1.11
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)
 - Lärmschutzzweck, siehe technische Festsetzung §_1.12
 - Abgrenzung der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109, siehe technische Festsetzung §_1.12
 - Bereiche mit verkehrsbedingten Beurteilungspegeln von tagsüber mehr als 65 dB(A)
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)
 - Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe technische Festsetzung §_1.13
 - Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen** (gem. § 9 (5) und (6) BauGB)
 - Baudenkmal
 - Überschwemmungsgebiet (Plepenbach / Kiehbach)
 - Nutzungen und Sportstätten des DJK Rot-Weiß Averskirchen e. V.
 - Verkehrssign
 - Sonstige zeichnerische Festsetzungen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (gemäß §§ 1 Abs. 1 und 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Bemaßung
 - Sichtfelder - Anfahrtsicht - freihalten, siehe technische Festsetzung §_1.2
 - Sichtfelder - Haltesicht - freihalten, siehe technische Festsetzung §_1.2
 - Örtliche Bauvorschriften** (gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauNVO NRW)
 - SD Satelldach
 - Bestandsdarstellungen und Nutzungsschablonen**
 - Flurstücksabgrenzung
 - Flurstücksnummer
 - Hauptgebäude und Nebengebäude (z.B. Garagen, Lagerräume)
 - Hausnummer
 - Straßenraumgliederung
 - Nutzungsschablonen

- ### F. Textliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 - Allgemeines Wohngebiet** gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 4 BauNVO
 - In den allgemeinen Wohngebieten sind zulässig:
 - die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Spark- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Kewaltungen.
 - Unzulässig sind:
 - Gartenabfällebetriebe,
 - Tierkennlinien.
 - Maß der baulichen Nutzung** gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 - Höhe baulicher Anlagen** gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO
 - Als Traufhöhe gilt die Schnittkante der Außenfläche der Wand mit der Oberfläche der Dachhaut.
 - Als Firsthöhe gilt die obere Kante eines Daches.
 - Als unterer Bezugspunkt gilt die jeweils nächstgelegene ausgebaute Straßennote, senkrecht zur Mitte der Gebäudeseite. Bei zweigleisig erschlossenen Erdgrundstücken gilt die längere Grundstücksseite, bei Ausrundungen ist die mittlere Punkt festzusetzen.
 - Ausnahmeregelung** gemäß § 3 (1) BauGB
 - Bei Um- oder Anbauten im überplanten Abstand können Überschreitungen der festgesetzten Höhenmaße zugelassen werden, soweit sich diese im Rahmen der jeweiligen Trauf- oder Firsthöhe des betroffenen Anbaus (maximale Überschreitung bis zur jeweils bestehenden Trauf- bzw. Firsthöhe).
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen** gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB
 - Für die gekennzeichneten Flächen gelten folgende abweichende Regelungen zur Bauweise:
 - Das Flurstück 114 muss grenznah zum Flurstück 113 (Hauptstr. 27) bebaut werden, darüber hinaus gilt die offene Bauweise.
 - Die Flurstücke 113, 112 und 110 (Hauptstr. 27 - 25) sind in geschlossener Bauweise, d.h. ohne seitliche Grenzabstände, zu bebauen.
 - Auf dem Flurstück 63 (Hauptstr. 23) dürfen die Abstandsflächen gemäß BauN NW zum Flurstück 110 ausnahmsweise unterschritten werden, darüber hinaus gilt die offene Bauweise.
 - Die baubeherrschenden Belange gilt es zu berücksichtigen.
 - Überbaubare Grundstücksfläche** gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
 - Die zeichnerisch festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche darf durch untergeordnete Bauteile wie bspw. Dachüberstände und Vordächer um bis zu 1,0 m überschritten werden.
 - Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO** gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO
 - Stellplätze, Fahrradstellplätze, Garagen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig. Außerhalb können sie im Wege einer Ausnahme zugelassen werden.
 - Garagen und überdeckte Stellplätze (Carports) müssen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Zufahrtsbereich einen Abstand von mindestens 5,0 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten. Seitlich ist mindestens 1,0 m Abstand von diesen zu weiteren (auch zu festgesetzten Fuß- und Radwegen), der gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB mit standortgerechten, heimischen Gehölzen als Hecke (z.B. als Buchscheidenhecke) mit dazwischenliegender Fassadenbegrenzung zu bepflanzen ist. Abweichend von § 9 (4) der Stellplatzverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist für jede Wohnfläche mindestens ein unabhängig erreichbarer Stellplatz nachzuweisen, gefundene Stellplätze werden dabei nicht angerechnet.
 - Bei Neu-, An- und Umbaumaßnahmen ist je vier Stellplätze ein Laubbäum (gem. nebenstehender Pflanzliste) auf dem Grundstück zu pflanzen sachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
 - Um eine zusätzliche Aufweitung von Flächen durch einen hohen Versiegelungsgrad entgegenzuwirken, sind bei Neu-, An- und Umbaumaßnahmen alle privaten, neuangelegten Stellplätze und Zufahrten in wasserundurchlässigen Materialien wie z.B. einer wasserbundenden Decke, versickerungsfähigen Plankle, Rengingstrahlen oder Schottersteinen auszuführen. Heide Oberflächen sind dabei zu bevorzugen, dunkle Baumaterialien sind möglichst zu vermeiden.
 - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB
 - In den Teilflächen WA 1 und WA 2 sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. 1 Wohnung je Doppelhaushälfte oder Reihenhaushälfte zulässig. Als Ausnahme kann zusätzlich eine weitere Wohnung je Wohngebäude zugelassen werden.
 - In den Teilflächen WA 3 sind maximal 5 Wohnungen je Wohngebäude bzw. 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte oder Reihenhaushälfte zulässig.
 - In den Teilflächen WA 4 ist die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten nicht beschränkt.
 - Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind** gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB
 - Die zeichnerisch festgesetzten Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über der Fahrbahnmarkante ständig freizuhalten.
 - Versorgungsflächen und -leitungen** gemäß § 9 (1) Nr. 12 und 13 BauGB
 - Im räumlichen Geltungsbereich befinden sich 10-kV-, 14-kV-, Straßenbeleuchtungsanlagen sowie eine Trafostation und Gasleitungen der Westnetz GmbH. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
 - Vorkehrungen zur Abwasserbeseitigung** gemäß § 9 (1) Nr. 14 BauGB
 - Bei Neubauten sowie Erneuerung der Hausanwasserung sind getrennte Zuleitungen für Schmutz- und Regenwasser bis zum Kontrollschacht vorzusehen.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB
 - Je angelegene 100 qm versiegelter Fläche ist je ein mittel- bis großkröniger heimischer Laubbäum oder 2 halb- bis hochstämmige Obstbäume in der Mindestgröße 2 x verpflanzt 10 x 12 cm Stammumfang (Laub- oder Obstbaum 1. oder 2. Ordnung) zu pflanzen, sachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
 - Mindestens 30 % der Baugrundfläche der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete sind als begrünte und unversiegelte Grundstücksfläche auszubilden.
 - Flächen, die weder überbaut sind, noch als Wegefläche oder Stellplatz dienen, dürfen nicht versiegelt werden und sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen. Grünflächen sind bepflanzte, unversiegelte und nicht mit Stein, Kies, Schotter oder ähnlichen Materialien gestaltete Flächen.
 - Im Falle des Verlustes von Bäumen und Vegetation, die in der Planzeichnung nachdrücklich dargestellt werden, muss ein Ausgleich erfolgen.
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB
 - Die mit "L" gekennzeichnete, zeichnerisch festgesetzte Fläche ist mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Träger Ver- und Entsorgung zu belasten.
 - Die mit "GFL" gekennzeichnete, zeichnerisch festgesetzte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Träger Ver- und Entsorgung zu belasten.
 - Die mit "GFL" gekennzeichnete, zeichnerisch festgesetzte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Träger Ver- und Entsorgung zu belasten.
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Der der entsprechend zeichnerisch festgesetzten Fläche befindliche Lärmschutzzweck ist dauerhaft zu erhalten.
 - Zum Schutz vor Außenlärm sind die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegel nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" zu berücksichtigen, einschließlich der sich daraus ergebenden Änderungen an der Schalldämmung (erf. $R_{w,ext}$) der gesamten Außenfläche der schutzbedingten Außenhülle, bestehend aus Wänden, Dächern, Fenstern, Rollendeklänen, Lüftungseinrichtungen usw.:
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Lärmpegelbereich
 - Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_{A,ext}$ in dB
 - Bewertetes Gesamtschalldämm-Maß $R_{w,ext} = L_{A,ext} - R_{w,ext}$ $R_{w,ext}$ erf. $R_{w,ext}$ des Außenbauteils in dB
 - Bestimmte in Krankenanstalten und Sanatorien
 - Nutzungen und Sportstätten des DJK Rot-Weiß Averskirchen e. V.
 - Büroarbeitsplätze und ähnliche
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Der der entsprechend zeichnerisch festgesetzten Fläche befindliche Lärmschutzzweck ist dauerhaft zu erhalten.
 - Zum Schutz vor Außenlärm sind die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegel nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" zu berücksichtigen, einschließlich der sich daraus ergebenden Änderungen an der Schalldämmung (erf. $R_{w,ext}$) der gesamten Außenfläche der schutzbedingten Außenhülle, bestehend aus Wänden, Dächern, Fenstern, Rollendeklänen, Lüftungseinrichtungen usw.:
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Flächen zur**